

Zulassung von Hilfsmitteln für die zweite juristische Staatsprüfung

- gültig **ab April 2025** -

I. Bei der zweiten juristischen Staatsprüfung sind als Hilfsmittel zugelassen:

1. im schriftlichen und im mündlichen Teil:

- a) Habersack (vormals Schönfelder), Deutsche Gesetze, einschließlich Ergänzungsband
- b) Sartorius Band I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland (ohne Ergänzungsband)
- c) Gesetze des Freistaats Thüringen, Beck'sche Textausgabe (ohne Ergänzungsband)

2. im schriftlichen Teil sowie im Rahmen der Vorbereitung auf den Aktenvortrag zusätzlich:

- a) Grüneberg (vormals Palandt), Bürgerliches Gesetzbuch
- b) Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung
- c) Fischer, Strafgesetzbuch
- d) Schmitt/Köhler (vormals Meyer-Goßner/ Schmitt), Strafprozessordnung
- e) Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung
- f) Kopp/Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz
- g) ein nicht programmierbarer Taschenrechner
- h) ein Übersichtskalender des aktuellen Jahres und der vier zurückliegenden Jahre

3. im mündlichen Teil zusätzlich:

- a) für den Schwerpunktbereich Arbeits- und Sozialrecht: Sozialgesetzbuch, Beck-Texte im dtv, Band 5024
Arbeitsgesetze, Beck-Texte im dtv, Band 5006
- b) für den Schwerpunktbereich Wirtschafts- und Finanzwesen: Steuergesetze, Beck'sche Textsammlung (Loseblattsammlung)
- c) für den Schwerpunktbereich Internationales und Europäisches Recht: Europarecht, Beck-Texte im dtv, Band 5014.

Beilagen, Nachträge und eingefügte Blätter sind nur insoweit zugelassen, als sie vom zuständigen Verlag für das betreffende Hilfsmittel in gedruckter Form herausgegeben wurden. Ergänzungen oder Nachträge zu den zugelassenen Hilfsmitteln, welche lediglich im Internet, nicht aber in gedruckter Form erscheinen, sind nicht zugelassen.

4. Es wird jedem Prüfling in seinem eigenen Interesse anheimgestellt, von den gebundenen Hilfsmitteln die jeweils aktuelle Auflage zu benutzen.

5. Die Loseblattsammlungen dürfen in der schriftlichen Prüfung keine aktuelleren Ergänzungslieferungen enthalten, als die in der Ladung zur schriftlichen Prüfung festgelegt. Die Nutzung von Loseblattsammlungen mit einem früheren Stand ist zulässig, fällt jedoch in den Risikobereich des Prüflings. Im eigenen Interesse jedes Prüflings wird daher anheimgestellt, die Loseblattsammlungen mit den in der Ladung zur schriftlichen Prüfung bestimmten Ergänzungslieferungen zu verwenden.

6. Für die **mündliche** Prüfung gilt der jeweils aktuelle Stand der Loseblattsammlungen. Die Verwendung von Loseblattsammlungen mit einem früheren Stand ist zulässig, fällt jedoch in den Risikobereich jedes Prüflings. Es wird daher empfohlen, zur mündlichen Prüfung die Loseblattsammlungen auf dem aktuellen Stand zu benutzen.

II. Der Besitz oder die Benutzung anderer als der zugelassenen Hilfsmittel ist nicht gestattet. Von den zugelassenen Hilfsmitteln darf jeweils nur ein Exemplar verwendet werden. Auf § 11 Thür-JAPO wird hingewiesen.

III. **Jeder Prüfling hat sämtliche Hilfsmittel für den schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfung selbst mitzubringen. Für den korrekten Zustand seiner Hilfsmittel ist jeder Prüfling selbst verantwortlich. Von Seiten des Justizprüfungsamts bzw. von den Aufsichtsführenden am Prüfungsort können grundsätzlich keine Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden.**

IV. Die Hilfsmittel dürfen keine Veränderungen aufweisen; insbesondere dürfen sie keine Bemerkungen, Anmerkungen, Randbemerkungen, Verweisungen, Hinweise, Unterstreichungen, Markierungen oder sonstige Zusätze enthalten (striktes Kommentierungs- und Anmerkungsverbot).

V. Bedruckte oder unbedruckte Griffregister in Form von Registerblättern, sog. „Reitern“ o.ä. (z.B. „Dürckheim-Register“) sind als Aufschlaghilfen nur insoweit gestattet, als mit ihnen ganze Gesetze (z.B. „BGB“, „StGB“), insbesondere deren Anfänge – nicht aber einzelne Vorschriften, Vorschriftenketten, Abschnitte, Kapitel usw. – markiert werden.